

Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten¹ in der Gemeinde Moorrege

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am den Beschluss gefasst, die Neuansiedlung von Ärzten im Gemeindegebiet zu unterstützen und entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

I. Zuwendungszweck

- i. Immer weniger Humanmediziner (Ärzte) entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer wohnortsnahen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Gemeindemitglieder der Gemeinde Moorrege. Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein finanzieller Anreiz für Ärzte nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geboten werden.
- ii. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung und Höhe der Förderung

Förderung der Niederlassung

Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt (Facharzt Allgemeinmedizin) aufnehmen, können eine Förderung im Haushaltsjahr 2016 bis maximal 50.000 € und für das Haushaltsjahr 2017 -vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushalt 2017- bis maximal 40.000 € erhalten. Über das Haushaltsjahr 2017 wird die Gemeindevertretung Moorrege noch gesondert beschließen.

Förderungsfähig sind:

- Kosten des Praxisumzugs; ein Praxisumzug innerhalb der Gemeinde Moorrege wird nicht gefördert
- Umbau, Renovierung sowie Praxismobiliar
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)
- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Gemeinde Moorrege verlegt wird

¹ Formeller Hinweis:

Zum Zwecke der Vereinfachung wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- Übernahme für die Dauer von 2,5 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietete Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer

Andere Leistungen sind auf Anfrage möglich und erfolgen nur nach pflichtgemäßem Ermessen der bewilligenden Stelle.

III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Ärzte als natürliche Person, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt (ambulante vertragsärztliche Versorgung, Facharzt für Allgemeinmedizin) nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in dem Gemeindegebiet Moorrege aufnehmen.
- Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.
- Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor der geplanten Niederlassung (III. i. dieser Richtlinie) gestellt werden; er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung und in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis zu stellen, bzw. bei Vorhandensein einer Zulassung in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung hat der Zuwendungsempfänger bei Förderung nach II. innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Förderung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit (II.) nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindedauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlsumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Summe dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer (120 Monate) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise

verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege.

- iv. Die allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG SH -) über die Rücknahme und den Widerruf von Förderbescheiden sowie die Erstattung von Förderungen und die Verzinsung von Erstattungsansprüchen, insbesondere die §§ 116,117 LVwG SH, bleiben unberührt.

V. besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt durch Neugründung, bzw. Umsiedelung einer Praxis in der Gemeinde Moorrege erfolgt,
- durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten hat,
- der Zuwendungsempfänger seine ärztliche Tätigkeit spätestens drei Monate nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Praxis/Niederlassung für mindestens 10 Jahre aufrecht zu erhalten, bzw. 5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10 – Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn der geförderten Praxis.
- der Zuwendungsempfänger gewährleistet, die ambulant vertragsärztlichen Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich auszuüben und
- wenn die Tätigkeit unterbrochen wird, sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

VI. sonstige Bestimmungen

- i. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Moorrege grundsätzlich nicht angerechnet. Der

Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Gemeinde Moorrege wahrheitsgemäß anzugeben.

- ii. Bei der Förderung der Gemeinde Moorrege handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG SH) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 1 zum Förderungsantrag** abzugeben.
- iii. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 2 zum Förderungsantrag** zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

VII. Verfahren

- i. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderungsantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Bescheid über die vertragsärztlichen Zulassung, Mietvertrag, Angebote/Kostenvoranschläge, Bankbescheinigung, Neueinrichtung, ggf. business case etc.) gestellt wird.
- ii. Die Gemeinde Moorrege kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen.
- iii. Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen per Bewilligungsbescheid.
Die Bewilligung der Förderung erfolgt in zwei Bescheiden, die sich auf das jeweilige Haushaltsjahr beziehen.
- iv. Kriterium für die Auswahl ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme.
- v. Die Gemeinde Moorrege kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. IV.iii. dieser Richtlinie abhängig machen.
- vi. Die Auszahlung der bewilligten Förderung kann erst nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt **bis zum 31.12.2017.**

Moorrege, den 16.03.2016

Moorrege, Bürgermeister

ENTWURF